

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

1. Abschnitt  
Allgemeines

### **§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedem Mitglied des Stadtrates ist für die Ausübung der Stadtratstätigkeit der freie Zugang zur Verwaltung und die Nutzung öffentlicher Gebäude zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Auskunft durch den Oberbürgermeister zu verlangen. Es kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten, die innerhalb von einem Monat zu beantworten sind. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Für Anfragen in der Sitzung des Stadtrates gilt § 9.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglied sind, für die gesamte Dauer teilzunehmen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Ist ein Mitglied aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, ist dies rechtzeitig und mit Begründung dem Vorsitzenden mitzuteilen.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

I. Abschnitt-  
Allgemeines

### **§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedem Mitglied des Stadtrates ist für die Ausübung der Stadtratstätigkeit der freie Zugang zur Verwaltung und die Nutzung öffentlicher Gebäude zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Auskunft durch den Oberbürgermeister zu verlangen. Näheres regelt § 11 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglied sind, für die gesamte Dauer teilzunehmen. Die §§ 32 Abs. 5 und 31 Abs. 2 KVG LSA gelten entsprechend.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(5) Ist ein Mitglied des Stadtrates als Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung, zu der es geladen ist, verhindert, kann es durch ein anderes Mitglied des Stadtrates aus den Reihen der vorschlagsberechtigten Fraktion vertreten werden, soweit dem besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Vertreter nimmt die Rechte des vertretenden Mitgliedes des Stadtrates in vollem Umfang wahr.

(6) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates fort.

(7) Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie bekannt gegeben worden sind.

(8) Die Mitglieder des Stadtrates sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot nochmals zu belehren. Im Falle eines Mitwirkungsverbotes können sie sich in dem Teil des Sitzungsraumes einer öffentlichen Sitzung aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

### **§ 2 Vorsitz im Stadtrat**

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter erfolgt in der konstituierenden Sitzung ohne Aussprache und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(6) Ist ein Stadtrat als Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung, zu der es geladen ist, verhindert, kann es durch einen Stadtrat der vorschlagsberechtigten Fraktion vertreten werden, soweit dem besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Vertreter nimmt die Rechte des vertretenden Ausschussmitgliedes in vollem Umfang wahr.

(7) Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat fort.

(8) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie bekanntgegeben worden sind.

(9) Die Mitglieder des Stadtrates sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot zu belehren. Im Falle eines Mitwirkungsverbotes können sie sich in dem Teil des Sitzungsraumes einer öffentlichen Sitzung aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

### **§ 2 Vorsitz im Stadtrat**

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter erfolgt in der konstituierenden Sitzung ohne Aussprache und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2)

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(2)

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

§ 4

### **Oberbürgermeister**

Der Vorsitzende des Stadtrates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Stadtrates. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

2. Abschnitt -  
Vorbereitung  
g der  
Sitzung

§ 5

### **Verhandlungsgegenstände; Zuleitung von Drucksachen**

(1)

Verhandlungsgegenstände sind insbesondere

1. Vorlagen des Oberbürgermeisters

2. Anträge

- a) von Mitgliedern des Stadtrates,
- b) der Fraktionen,
- c) der Ausschüsse,
- d) des Oberbürgermeisters,
- e) von Einwohnern gemäß § 24 GO LSA,
- f) von Bürgern gemäß § 25 GO LSA;

3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Stadt

4. Grundsatzgespräche zu kommunalen Angelegenheiten ausschließlich auf Antrag der Fraktionen und des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

§ 3

### **Oberbürgermeister**

Der Vorsitzende des Stadtrates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Stadtrates. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“ Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

II. Abschnitt -  
Sitzungen  
des  
Stadtrates

§ 4

### **Verhandlungsgegenstände**

(1)

Verhandlungsgegenstände sind insbesondere

1. Vorlagen des Oberbürgermeisters

2. Anträge

- a) von Mitgliedern des Stadtrates,
- b) der Fraktionen,
- c) der Ausschüsse,
- d) des Oberbürgermeisters,
- e) von Einwohnern gemäß § 25 KVG LSA,
- f) von Bürgern gemäß § 26 KVG LSA;

3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Stadt

4. Grundsatzgespräche zu kommunalen Angelegenheiten ausschließlich auf Antrag der Fraktionen und des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2) Drucksachen für den Stadtrat sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für den Stadtrat werden acht Wochen vor der Stadtratsberatung, mindestens zwei Wochen vor der Erstberatung in den Ausschüssen des Stadtrates den Geschäftsstellen der Fraktionen zur Verteilung an ihre Mitglieder und den fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates in erforderlicher Anzahl zugeleitet.

Bei Drucksachen sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für beschließende Ausschüsse beträgt die Frist zwei Wochen. Über Ausnahmen zu Fristen entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Bei elektronischer Versendung der Unterlagen gelten die Fristen gem. Abs. 2.

(4) Bei beantragten Grundsatzaussprachen sind vom Antragsteller die Schwerpunkte detailliert und schriftlich den Fraktionen, den fraktionslosen Stadträten und dem Oberbürgermeister 4 Tage vor der Stadtratsberatung zur Kenntnis zu geben.

(5) Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig.

(6) Informationen sind vor Aufnahme in die Tagesordnung in den zuständigen Stadtratsausschüssen zu behandeln.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(2) Drucksachen für den Stadtrat sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für den Stadtrat werden sechs Wochen vor der Stadtratssitzung, mindestens zwei Wochen vor der Erstberatung in den Ausschüssen des Stadtrates den Geschäftsstellen der Fraktionen zur Verteilung an ihre Mitglieder und den fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates in erforderlicher Zahl zugeleitet.

Bei Drucksachen sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für beschließende Ausschüsse beträgt die Frist zwei Wochen. Über Ausnahmen zu Fristen entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Bei elektronischer Versendung der Unterlagen gelten die Fristen gem. Abs.2.

(4) Bei beantragten Grundsatzaussprachen sind vom Antragsteller die Schwerpunkte detailliert und schriftlich den Fraktionen, den fraktionslosen Stadträten und dem Oberbürgermeister 4 Tage vor der Stadtratsberatung zur Kenntnis zu geben.

(5) Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 6**

#### **Einberufung des Stadtrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer Begründung oder zur Durchführung einer aktuellen Debatte beantragt.
- (2) Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist schriftlich oder elektronisch, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen. In der Einberufung sind Ort und Zeit anzugeben, die Tagesordnung ist beizufügen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß § 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung in der jeweils geltenden Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **§ 5**

#### **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge der Unzulässigkeit ist vor der Sitzung und spätestens nach Bestätigung der Tagesordnung zu erklären.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß § ... Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (3) In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

### **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Sitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Alle nichtöffentlich zu behandelnden Verhandlungsgegenstände werden grundsätzlich nach den öffentlich zu behandelnden eingeordnet. Es ist darauf zu achten, dass die Tagesordnung innerhalb eines Sitzungstages behandelt werden kann.
- (2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse bzw. einen begründeten Hinweis bei nicht gewünschter Überweisung. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, es sei denn, der Stadtrat hat diesen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt. Wird ein abgelehnter Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten erneut eingebracht, entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1 GO-LSA, ob und in welcher Sitzung der Antrag Verhandlungsgegenstand ist.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitbare Nachteile eintreten.

### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse. Anträge, die bloße Prüfaufträge enthalten, sollen ohne Verweisung in die Ausschüsse einer Beschlussfassung zugeführt werden. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung ist bei der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates möglich.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand kann vom Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates von der Tagesordnung abgesetzt oder an anderer Stelle eingeordnet werden. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.
- (5) Eine aktuelle Debatte ist durchzuführen, wenn sie spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Sitzung durch eine Fraktion oder den Oberbürgermeister beantragt ist oder wenn dies im Falle der Antragstellung bei Feststellen der Tagesordnung vom Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. In einer aktuellen Debatte können Anträge als Verhandlungsgegenstände gestellt werden, über die weder beraten noch Beschluss gefasst werden darf; sie sind an die Ausschüsse zu überweisen. Bei der Beantragung einer Aktuellen Debatte oder einer Grundsatzausprache sind vom Antragsteller der Aktualitätsbezug des Themas und inhaltliche Schwerpunkte vorzugeben.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung ist bei der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates möglich.
- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in das Aufgabengebiet der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.
- (5) Eine aktuelle Debatte ist durchzuführen, wenn sie spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Sitzung durch eine Fraktion oder den Oberbürgermeister beantragt ist. In einer aktuellen Debatte können Anträge als Verhandlungsgegenstände gestellt werden, über die weder beraten noch Beschluss gefasst werden darf; sie sind an die Ausschüsse zu überweisen. Bei Beantragung einer Aktuellen Debatte oder einer Grundsatzausprache sind vom Antragsteller der Aktualitätsbezug des Themas und inhaltliche Schwerpunkte vorzugeben.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

### § 7

(1)

### Neue Fassung der Geschäftsordnung

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2)

An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs.1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3)

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Es gelten die folgenden Auflagen:

- Ton- und Bildaufzeichnungen im Sitzungsraum erfolgen ausschließlich aus dem für die Presse ausgewiesenen Bereich,

Stellt der Vorsitzende eine Beeinträchtigung des Sitzungsablaufes fest, so ist er im Rahmen seiner Ordnungsfunktion berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(4)

### **§ 19**

#### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1)

Durch Beschluss des Stadtrates ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern und in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
4. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
5. Prozessangelegenheiten,
6. Auftragsvergaben für Leistungen und Bauleistungen.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

Unbeachtlich der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

### **§ 8**

#### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1)

Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2) Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf Verlangen des Antragstellers in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.

(3) Die Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

### **§ 15 Sitzungsleitung**

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung und wird dabei von seinen Stellvertretern unterstützt. Zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben in der Sitzungsleitung kann der Vorsitzende bis zu zwei Mitglieder des Stadtrates in alphabetischer Reihenfolge bestimmen.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

### **§ 9 Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus und wird dabei von seinen Stellvertretern unterstützt. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.  
Zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben in der Sitzungsleitung kann der Vorsitzende bis zu zwei Mitglieder des Stadtrates in alphabetischer Reihenfolge bestimmen.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

### Reihenfolge

Die Sitzungen des Stadtrates werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt: (2)

1. Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters
5. Bekanntgabe der von beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. die aktuelle Debatte oder die Grundsatzausprache
7. Behandlung der Verhandlungsgegenstände (Einbringung, Beratung und Abstimmung)
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung (in Abhängigkeit von Nr. 6)
10. Informationen
11. Anfragen an die Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung
12. Behandlung der Verhandlungsgegenstände (Einbringung, Beratung und Abstimmung) in nichtöffentlicher Sitzung
13. Schluss der Sitzung

(3)

## Neue Fassung der Geschäftsordnung

Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellen der Tagesordnung,
- c) Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
- d) Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters,
- e) Bekanntgabe der von beschließenden Ausschüssen und sonst in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- f) Die aktuelle Debatte oder die Grundsatzausprache,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Einwohnerfragestunde,
- i) Anfragen und Anregungen an die Verwaltung (in Abhängigkeit von f),
- j) Informationen,
- k) Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
- l) Anfragen an die Verwaltung in nicht öffentlicher Sitzung,
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- n) Schließung der Sitzung

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgestellten Reihenfolge (Abs. 1, 2b) zur Beratung und Abstimmung.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 9**

#### **Anfragen und Erklärungen**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates zwei Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben. Die Reihenfolge der Anfragen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Für die Beantwortung von Anfragen steht pro Sitzung grundsätzlich ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfrage binnen eines Monats schriftlich beantwortet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann nach der Abstimmung eines Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können und noch geleistet werden kann. Persönliche Erklärungen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

### **§ 10**

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

### **§ 11**

#### **Anfragen und Erklärungen**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung des Stadtrates zwei Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben. Die Reihenfolge der Anfragen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenden Fraktionen. Für die Beantwortung von Anfragen steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde zur Verfügung.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann nach Abstimmung eines Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können und noch geleistet werden kann. Persönliche Erklärungen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 10**

#### **Beratung der Verhandlungsgegenstände**

- (1) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes kann der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion die Beratung des Verhandlungsgegenstandes und die Rededauer zeitlich begrenzen. Dabei sollte nach der Redezeitordnung verfahren werden. (Anlage 1)
- (2) Bei der Aktuellen Debatte, der Grundsatzaussprache und der Beratung zum Haushalt findet die Redezeitordnung Anwendung. Mit Bestätigung der Tagesordnung ist auf Vorschlag des Stadtratsvorstandes eine Redezeitstruktur festzulegen.

### **§ 18**

#### **Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Oberbürgermeister ist jederzeit das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der ohne Worterteilung das Wort ergreift oder die festgesetzte Redezeit überschreitet, nachdem er ihn auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **§ 12**

#### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2)

Der Redner hat sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Andernfalls kann der Vorsitzende den Redner zur Sache verweisen.

(4)

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

Um die Arbeitsfähigkeit des Stadtrates zu erhalten und insgesamt eine sachgerechte und effektive Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, regelt die Geschäftsordnung die Art und Weise der Ausübung des Rederechts. Die Redner sprechen grundsätzlich von einem Mikrofon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

(5)

## Neue Fassung der Geschäftsordnung

Für die Gesamtrededzeit je Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung gilt folgende Rededzeitordnung:

### 1. Fraktionen

- a) CDU/FDP/BfM: maximal 14 Minuten
- b) SPD: maximal 12 Minuten
- c) Die Linke/Gartenpartei: maximal 12 Minuten
- c) B90/Grüne: maximal 5 Minuten

### 2. fraktionslose Stadträte: maximal 2 Minuten

Dem Einbringenden steht zudem eine Rededzeit von maximal 5 Minuten zu.

Der Vorsitzende kann eine Verlängerung der Rededzeit, unter anderem auf Grund der Bedeutung, Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit, für die gesamte oder Teile der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden zulassen. Dies ist vor der Bestätigung der Tagesordnung festzulegen.

Wird die Rededzeit überschritten, so hat der Vorsitzende das Recht, nach Hinweis auf die Rededzeitüberschreitung dem Redner das Wort zu entziehen. Der Entzug des Wortes ist nur dann zulässig, wenn der Vorsitzende auf diese Folge zuvor hingewiesen hat.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

### § 10

#### Beratung der Verhandlungsgegenstände

(3) Nach der Einbringung des Verhandlungsgegenstandes eröffnet der Vorsitzende die Beratung und weist gegebenenfalls auf die Ergebnisse der mit dem Verhandlungsgegenstand befassten Ausschüsse hin. Danach erhalten die Vorsitzenden der mit dem Verhandlungsgegenstand befassten Ausschüsse oder die von den Ausschüssen dazu Beauftragten die Gelegenheit zur Stellungnahme für Empfehlungen und gegebenenfalls Änderungsanträge, anschließend die Fraktionen und Stadträte.

(4) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Sachanträge, insbesondere Änderungsanträge
2. Anträge zur Geschäftsordnung

(5) Vor Schließung der Beratung durch den Vorsitzenden hat der Einbringer des Verhandlungsgegenstandes das Recht zur Schlussäußerung.

### § 11

#### Sachanträge; Rücknahme von Verhandlungsgegenständen

(1) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung zu jedem Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übermitteln und müssen nach der Beratung zur Abstimmung gestellt werden.

(2) Verhandlungsgegenstände können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

## Neue Fassung der Geschäftsordnung

(6) Abs. 5 findet auf die Haushaltsberatung keine Anwendung.

(7) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungsanträge gemäß § 13
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 14

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller (Einbringer) haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

### § 13

#### Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

- (3) Verhandlungsgegenstände, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist. Verhandlungsgegenstände nach Satz 1 sollen vor einer Beschlussfassung dem Oberbürgermeister durch den Stadtratsvorstand zur Stellungnahme zugeleitet werden.

### § 12 Geschäftsordnungsanträge; Unterbrechung der Sitzung

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
1. Verweisung an Ausschüsse,
  2. Schluss der Beratung, sofern eine Redezeitbegrenzung nach der Redezeitordnung nicht festgelegt wurde,
  3. Schluss der Rednerliste, sofern eine Redezeitbegrenzung nach der Redezeitordnung nicht festgelegt wurde,
  4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
  5. Verlängerung der Redezeit,
  6. Unterbrechung der Sitzung
  7. Aufhebung der Sitzung,
  8. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  9. Erteilung des Rederechts für Sachverständige.

Anträge gemäß Nr. 2 und 3 können nur von Mitgliedern des Stadtrates gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste zu verlesen. Bei Anträgen nach Nr. 4 ist § 7 Abs. 4 Satz 2 anzuwenden.

## Neue Fassung der Geschäftsordnung

- (3) Ersetzt der Beschluss eines Änderungsantrages eine Vorlage, so erübrigt sich eine Beschlussfassung zu dieser Vorlage. Änderungsanträge, die inhaltlich einem Neuantrag entsprechen, sind keine Änderungsanträge.

- (4) Verhandlungsgegenstände, die Mehraufwendungen oder Mindererträge gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung geklärt ist. Verhandlungsgegenstände nach Satz 1 sollen vor einer Beschlussfassung dem Oberbürgermeister durch den Stadtratsvorstand zur Stellungnahme zugeleitet werden.

### § 14 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Verweisung an einen Ausschuss
  - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - c) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
  - d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - e) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
  - f) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadratsmitgliedes,
  - g) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
  - h) Antrag auf namentliche Abstimmung.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (2) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Sie dürfen nur den Geschäftsordnungsantrag begründen und sich mit der Sache selbst nicht befassen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung sollte im Regelfall nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(6)

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister absetzen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.

(7)

Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

(8)

Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 13**

#### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende zunächst über die Sachanträge, sodann über den Verhandlungsgegenstand selbst abstimmen.
- (2) Es wird durch Heben der Stimmkarte offen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt. Wird über eine Satzung abgestimmt, so ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das gleiche gilt, wenn es ein Mitglied des Stadtrates verlangt. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so ist erneut abzustimmen und die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Der Vorsitzende stellt fest, ob die Vorlage oder der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

### **§ 14**

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **§ 15**

#### **Abstimmungen**

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende zunächst über die Änderungsanträge, sodann über den Verhandlungsgegenstand selbst abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Es wird offen durch Heben der Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit des Stadtrates ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird über eine Satzung abgestimmt, so ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das gleiche gilt, wenn es ein Mitglied des Stadtrates verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (4) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Alle Stimmen mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sind festzuhalten.

### **§ 16**

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Vor jedem Wahlgang ist durch den Vorstand die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ermitteln.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2) Als Zahl der anwesenden Mitglieder gilt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass auf dem Stimmzettel die Person oder die Personen, der oder denen die Stimme gegeben werden soll, durch Ankreuzen gekennzeichnet wird oder werden, oder durch Stimmenthaltung. Steht nur eine Person zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe durch Ja, Nein oder Stimmenthaltung. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht eines der stellvertretenden Vorsitzenden in Abwesenheit des Vorsitzenden hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Stimmzettel werden vom Vorsitzenden bereitgehalten. Für einen Wahlgang werden äußerlich gleiche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens nach Anerkennung der Niederschrift, zu vernichten.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(2) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) leer ist,
- b) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- c) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- d) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(3) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (4) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Ein wesentlicher Mangel ist insbesondere gegeben, wenn nicht der vorgesehene Stimmzettel verwendet wird, oder der Stimmzettel keine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (5) Der Vorsitzende kann eine Kommission bestellen, die die Ermittlung des Wahlergebnisses überwacht. Die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses ist in der Niederschrift festzuhalten. Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (6) Absatz 2 sowie Absatz 5, Satz 4 finden auf offene Wahlen entsprechende Anwendung.

### **§ 17 Teilnahme- und Rederecht**

- (1) Das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und den Beauftragten auch die Mitarbeiter der Stadt in Vertretung oder im Auftrag des Oberbürgermeisters, die Mitarbeiter der Verwaltung, die mit dem Sitzungsdienst beauftragt sind, die Fraktionsgeschäftsführer, die Fraktionsassistenten und aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses Sachverständige. Auf die Fraktionsgeschäftsführer und die Fraktionsassistenten finden die Vorschriften gemäß § 30 Absatz 2 der GO-LSA über die Verschwiegenheit entsprechend Anwendung.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **§ 17 Teilnahme- und Rederecht**

- (1) Das Recht an den nicht öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und den Beauftragten auch die Mitarbeiter der Stadt in Vertretung oder im Auftrag des Oberbürgermeisters, die Mitarbeiter der Verwaltung, die mit dem Sitzungsdienst beauftragt sind, die Fraktionsgeschäftsführer, die Fraktionsassistenten und aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses Sachverständige. Auf die Fraktionsgeschäftsführer und die Fraktionsassistenten finden die Vorschriften gemäß § 32 Abs. 2 KVG LSA über die Verschwiegenheit entsprechend Anwendung.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2)

Das Rederecht haben die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsbürgermeister sowie die Beauftragten zu ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihr Rederecht an Mitarbeiter der Stadt übertragen. Gehört der Stadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so kann der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden. Sachverständige können gehört werden.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(2)

Das Rederecht haben die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsbürgermeister sowie die Beauftragten zu ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihr Rederecht an die Mitarbeiter der Stadt übertragen. Gehört der Stadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so kann der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden. Sachverständige können gehört werden.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 20**

#### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
  2. die Namen der Teilnehmer,
  3. die Tagesordnung,
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Abstimmungen und
  6. Vermerke über Mitwirkungsverbote
- enthalten. Die Aufnahme von Erklärungen ist bei Abgabe anzuzeigen.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Fraktionen zuzuleiten.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **§ 18**

#### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Oberbürgermeister benannt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
  - g) Vermerke über Mitwirkungsverbote,
  - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 21 Tonaufzeichnung**

- (1) Von jeder Sitzung des Stadtrates wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, die nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet.
- (2) Tonträger im Sinne von Abs. 1 sind nach Anfertigung der Sitzungsniederschrift und der Genehmigung des Sitzungsprotokolls durch den Stadtrat dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.
- (3) Die weitere Behandlung als Archivgut und die Herausgabe an Mitglieder des Stadtrates, die Fraktionen oder Dritte richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§16 Ordnung im Sitzungssaal**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einwendungen.

(6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen.

### **§19 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(2)

Der Vorsitzende erteilt einem Mitglied des Stadtrates einen Ordnungsruf, wenn dieses sich ungebührlich oder beleidigend äußert, die Würde des Stadtrates verletzt oder gegen die Ordnung verstößt. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Mitglied des Stadtrates das Wort entziehen oder es aus dem Sitzungsraum verweisen. Ein während einer Stadtratssitzung ausgesprochener Verweis aus dem Sitzungssaal erstreckt sich auch auf die Fortsetzungssitzung.

Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(2)

Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde des Stadtrates oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(3) Ein Mitglied des Stadtrates, gegen das eine Maßnahme nach Absatz 2 ergriffen wurde, kann dagegen innerhalb einer Woche einen Einspruch mit schriftlicher Begründung erheben. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat auf der nachfolgenden Sitzung.

(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen. Absatz 2 Satz 3 und § 55 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der GO-LSA gelten entsprechend.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(4) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

### **§ 20**

### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

### **§ 3**

#### **Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrates mitzuteilen und vom Stadtrat durch Beschluss zu bestätigen.
- (3) Der Austritt aus einer Fraktion ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu erklären.
- (4) Den Fraktionen werden Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Jede Fraktion erhält eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel erlässt der Verwaltungsausschuss Richtlinien.

### III. Abschnitt - Fraktionen

### **§ 21**

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

#### **Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen ist vom Stadtrat durch Beschluss zu bestätigen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Der Austritt aus einer Fraktion ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu erklären.
- (5) Den Fraktionen werden Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Jede Fraktion erhält eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel erlässt der Stadtrat Richtlinien.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

5. Abschnitt -  
Ausschüsse

### § 22 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die für das Verfahren im Stadtrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, sofern nicht durch das Gesetz oder durch die nachfolgenden Bestimmungen Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Im Vorfeld von Ausschusssitzungen können in Anhörungsberatungen Interessenvertreter, wie z. Bsp. das Jugendforum, die Seniorenvertretung, der Integrationsbeirat, die Behindertenvertretung, beteiligt werden. Diese finden im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase statt.

### § 23 Einberufung des Ausschusses

- (1) Die vom Stadtrat in die Ausschüsse verwiesenen Verhandlungsgegenstände sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (2) Berät der Ausschuss einen Antrag, der von einem dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglied des Stadtrates eingebracht wurde, ist auch dieses Mitglied des Stadtrates zur Sitzung einzuladen. Der Vorsitzende des Stadtrates, die Fraktionen, die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates und die Beauftragten erhalten eine Einladung zu den Sitzungen zur Kenntnis.
- (3) Ist ein Mitglied des Ausschusses aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, ist dies rechtzeitig und mit Begründung sowie unter Angabe eines Vertreters dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

## Neue Fassung der Geschäftsordnung

IV. Abschnitt -  
Ausschüsse  
des  
Stadtrates

### § 22 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (3) Die vom Stadtrat in die Ausschüsse verwiesenen Verhandlungsgegenstände sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(4) Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

**§ 24**

### **Beauftragte**

Die Beauftragten sind in den Ausschusssitzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu hören.

**§ 25**

### **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(6) Im Vorfeld von Ausschusssitzungen können in Anhörungsberatungen Interessenvertreter, wie z.B. der Seniorenbeirat, der Integrationsbeirat, die Behindertenvertretung, beteiligt werden. Diese finden im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase statt.

(7)

Alle Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Auf Beschluss des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

**§ 23**

### **Zuständigkeit beschließender Ausschüsse**

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(1)

Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten

1. des Geschäftsbereiches des Büros des Oberbürgermeisters
2. des Fachbereiches Personal- und Organisationsservice
3. der städtischen Unternehmen und Beteiligungen und
4. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese der Vorberatung bedürfen.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2)

Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Fachbereiches Finanzservice
2. des Fachbereiches Liegenschaftsservice

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wahr.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(1)

Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten

1. des Geschäftsbereiches des Büros des Oberbürgermeisters
2. des Fachbereiches Personal- und Organisationsservice
3. der städtischen Unternehmen und Beteiligungen und
4. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Vorberatung bedürfen.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2)

Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Fachbereiches Finanzservice
2. des Fachbereiches Liegenschaftsservice

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wahr

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (3) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die abschließende Beratung von Vergaben nach der Hauptsatzung und die Vorberatung der Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.
- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches Geodienste und Baukoordinierung
  2. des Stadtplanungsamtes
  3. des Bauordnungsamtes
  4. des Hochbauamtes
  5. des Tiefbauamtes
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das Bauen und den öffentlichen Verkehr in besonderer Weise betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau wahr.

### **§ 26 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse**

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes und des Beteiligungscontrollings.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

- (3) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die abschließende Beratung von Vergaben nach der Hauptsatzung und Vorberatung der Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.
- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches Vermessungsamt und Baurecht
  2. des Stadtplanungsamtes
  3. des Bauordnungsamtes
  4. des Tiefbauamtes.
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das Bauen und den öffentlichen Verkehr in besonderer Weise betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau wahr.

### **§ 24 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse**

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes und des Beteiligungscontrollings.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (2) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Rechtsamtes
  2. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und
  3. des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnung.
- Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen kommunalrechtlich relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten. Letzteres regelt § 27 der Geschäftsordnung.
- (3) Der Umwelt- und Energieausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Umweltamtes.  
Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.
- (4) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches Kultur, Stadtgeschichte und Museen
  2. des Konservatoriums.
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

- (2) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Rechtsamtes,
  2. des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt,
  3. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.
- Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen kommunalrechtlich relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Umweltamtes. Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.
- (4) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches Kultur, Stadtgeschichte und Museen,
  2. des Konservatoriums.
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (5) Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Fachbereiches Schule und Sport.  
Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Beirat für Erwachsenenbildung der Städtischen Volkshochschule wahr.
- (6) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Sozial- und Wohnungsamtes und
  2. des Gesundheits- und Veterinäramtes.
- Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Altenplanung und Seniorenfragen und für die Vorberatung aller sonstigen das Sozial- und das Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Der Ausschuss für Familie und Gleichstellung ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten:
1. der Familie, der Kinder und Jugendlichen,
  2. des Geschäftsbereiches des Amtes für Gleichstellungsfragen und
  3. der besonderen Situation von Minderheiten
- sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

- (5) Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Fachbereiches Schule und Sport.  
Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Beirat für Erwachsenenbildung der städtischen Volkshochschule wahr.
- (6) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Sozial- und Wohnungsamtes und
  2. des Gesundheits- und Veterinäramtes.
- Er ist zuständig für die Vorberatung seniorenpolitischer und aller sonstigen das Sozial- und Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Der Ausschuss für Familie und Gleichstellung ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten:
1. der Familie,
  2. des Geschäftsbereiches des Amtes für Gleichstellungsfragen und
  3. der besonderen Situation von Minderheiten
- sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

(8) Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschafts-förderung und kommunale Beschäftigungspolitik ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten:

1. des Geschäftsbereiches des Dezernates III – ohne Beteiligungscontrolling und
2. des Geschäftsbereiches des Dezernates V – kommunale Beschäftigungspolitik.

Weiterhin ist er für die Vorberaterung aller sonstigen die regionale Wirtschaftsentwicklung und die kommunale Beschäftigungspolitik betreffenden Angelegenheiten zuständig.

### **§ 27 Bürgerangelegenheiten**

(1) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten bereitet im Auftrag des Stadtrates die Entscheidung über Vorschläge und Anliegen von Bürgerinitiativen gemäß § 24a GO-LSA vor.

(2) Zur Vorbereitung einer Empfehlung an den Stadtrat kann der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten andere Ausschüsse mit der Angelegenheit befassen und einen Bericht verlangen sowie den Oberbürgermeister um Berichterstattung ersuchen.

(3) Die Bürgerinitiative wird entsprechend § 24a GO-LSA durch den Vorsitzenden des Stadtrates über die Behandlung ihrer Angelegenheit informiert.

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

(8) Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Dezernates III.

Weiterhin ist er für die Vorberaterung aller sonstigen die regionale Wirtschaftsentwicklung und die kommunale Beschäftigungspolitik betreffenden Angelegenheiten zuständig.

## **Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung**

- (4) Der Ausschuss berät und entscheidet über Bitten und Beschwerden von Einwohnern, die geltend machen können, vom Verhalten der Stadt betroffen zu sein, und die sich deshalb einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich an den Stadtrat wenden (Petitionen).
- (5) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten kann eine Petition gegenüber dem(n) Petenten abschließend beantworten oder den Oberbürgermeister oder den Stadtrat ersuchen, das Anliegen der Petition in angemessener Frist zu bearbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt dem(n) Petenten das Ergebnis und die Begründung mit. Er kann eine Zwischenantwort geben. Soweit der Oberbürgermeister kraft Gesetzes für den Verhandlungsgegenstand zuständig ist, hat der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ihm die Behandlung zu überlassen. Das Ergebnis der Behandlung ist dem Ausschuss schriftlich in angemessener Frist mitzuteilen.
- (6) Die Öffentlichkeit ist auf Verlangen der Bürgerinitiativen bzw. des(r) Petenten oder wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern von der Beratung auszuschließen.

V. Abschnitt -  
Öffentlichkeit  
sarbeit

### **§ 25**

## **Neue Fassung der Geschäftsordnung**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## Alte Fassung (Stand 08.10.2009) der Geschäftsordnung

6. Abschnitt -  
Schlussbestimmungen

### § 29 Auslegungsregelung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

### § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann nur im Einzelfall von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und keines seiner Mitglieder unverzüglich widerspricht.

### § 30 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit dies nicht bereits ausdrücklich geregelt ist.

### § 31 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit den Änderungen des Änderungsbeschlusses des Stadtrates vom 08.10.2009 in Kraft und wird hiermit als Neufassung bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2009 außer Kraft.

## Neue Fassung der Geschäftsordnung

VI. Abschnitt -  
Schlussvorschriften,  
Inkrafttreten

### § 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

### § 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am XX.XX.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.10.2009 außer Kraft.